

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes“

Bautzner Straße; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 467/a, 467/b, 468/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 7. Februar 2024 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/05863/12-VL05 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 24. April 2013, zuletzt verlängert am 3. Februar 2022 bis 24. April 2024, für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit 22 Wohneinheiten, neun Gewerbe- bzw. Ladeneinheiten und einer Tiefgarage mit 14 Stellplätzen und 7 Doppelparkern sowie 12 überdachten Stellplätzen auf dem Grundstück:

Bautzener Straße;

Gemarkung Neustadt, Flurstücke: 467/a, 467/b, 468/1

wird erteilt.

(2) Bestandteil der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung / der Verlängerung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung des Bescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 72, empfohlen.

Dresden, 22. Februar 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

